

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 176 - 176

Ueber die Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

D. Miscellen.

Ueber die Oeffentlichkeit der Criminal-Justizpflege

ist in einem Berichte über die Geschäftsthätigkeit des OAGerichts zu Dresden *) vom Präsidenten desselben, wirkl. Geh. Rathe Dr. von Langenn in d. Annalen d. OAG. III. S. 153 Folgendes bemerkt:

Es kann sich hier nur um Beantwortung der Frage handeln, welche Früchte hat die Oeffentlichkeit getragen, und worin besteht überhaupt der Zweck derselben?

Die erste dieser Fragen ist noch zur Zeit kaum zu beantworten, denn wenn sich selbst die Untersuchungen vermindert hätten, so würde ein Schluss auf die bessernde oder abschreckende Gewalt und Macht der Oeffentlichkeit nach jeder Richtung hin ein gewagter sein, wegen des drohenden: post hoc, ergo propter hoc. Ebenso und zum Theil aus demselben Grunde muss die Untersuchung der Frage hier und überhaupt für jetzt noch ausgeschlossen bleiben: ob nicht die Oeffentlichkeit manches Verbrechen veranlasse? ob nicht Gleichgiltigkeit für Ehre und Schande dadurch gefördert werde? — Es liessen sich hierbei noch mehrere Fragen aufwerfen, doch würde, wie bemerkt, die Betrachtung dieser Seite der Sache, sowie die Beantwortung jener Fragen noch verfrüht sein, mag

auch die individuelle Anschauung und Ueberzeugung nach dieser oder jener Richtung hin feststehen.

Soviel aber den Zweck der Oeffentlichkeit betrifft, ist die Meinung nicht selten, dass die Oeffentlichkeit eine Garantie für die Treue und Unparteilichkeit der Justiz abzugeben bestimmt sei, und dass die Zuhörer bei den Verhandlungen das gleichsam tribunicische Wächteramt üben. Dies ist, wie uns dünkt, ein durchaus falscher Gesichtspunkt, denn es würde solche Controle einer zufällig zusammenkommenden, sehr oft aus Neugierde getriebenen, der Sache selbst nur zum wenigsten Theile, oft gar nicht kundigen Menge als anvertraut erscheinen. Man kann kaum annehmen, dass irgend eine Gesetzgebung von solcher Fiction ausgegangen sei, die eben so grosses Misstrauen als unangemessenes Mittel gegen den Grund des letzteren verrathen würde.

Wir suchen vielmehr den Zweck der Oeffentlichkeit der Criminalrechtspflege darin, dass der hohe und heilige Beruf der letzteren, dem verletzten Strafgesetze ebenso Genugthuung zu verschaffen, als die Unschuld an den Tag zu bringen, mehr und mehr dem Volk zum Bewusstsein gebracht werde.

Trendelenburg (Naturrecht S. 389) spricht sich hierüber treffend dahin aus: „die Rechtspflege muss wenigstens soweit öffentlich sein, als es nöthig ist, damit das Volk den Zusammenhang zwischen Spruch und Gesetz einsehen könne.“ — „Das Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und die klare und würdige Sprache der Gerichte trägt am meisten dazu bei, das Recht in der Sitte einzubürgern und der allgemeinen Empfindung einzupflanzen.“

*) Wir werden auf die sehr beachtenswerthen statistischen Ergebnisse dieses Berichts später in d. Bl. zurückkommen.
D. Red.